



## Anzeige/Antrag

**Betreff:** (bitte entsprechend ankreuzen)

Eingangsvermerke:

Eingangsdatum:

<input type="checkbox"/>	<b>Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung (§ 42 ThürOBG)</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Antrag auf Sperrzeitverkürzung (§ 5 ThürGastG)</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Antrag auf Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertage (§§ 4, 5, 6 ThürFtG)</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Antrag auf Brauchtumsfeier und Lagerfeuer (§8 NdhStadtO)</b>

### Antragsteller

Name	
Anschrift	
Geburtsdatum	Telefon/FAX

### Allgemeines

Art der Veranstaltung / des Feuers			
Verantwortlicher vor Ort	Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung		
Tag der Veranstaltung:	Uhrzeit:	Uhr bis	Uhr
Tag der Veranstaltung:	Uhrzeit:	Uhr bis	Uhr
Tag der Veranstaltung:	Uhrzeit:	Uhr bis	Uhr
Ort der Veranstaltung / Betriebsstätte / Brennstätte		Folgende Anlage(n) soll(en) errichtet werden: <sup>1)</sup>	
Anzahl der zuzulassenden Personen	Eintritt	<input type="checkbox"/> Festzelt über 75 m <sup>2</sup>	
	<input type="checkbox"/> _____ EUR <input type="checkbox"/> kein Eintritt	<input type="checkbox"/> Bühne (städtische)	
Anzahl der vorhandenen Toiletten		<input type="checkbox"/> Bühne (fremde)	
Dametoiletten	Herrentoiletten	Urinale	<input type="checkbox"/> Karussell
<sup>1)</sup> Bei fliegenden Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung nach § 74 ThürBO bedürfen, ist dem Bauordnungsamt spätestens einen Tag vor der Veranstaltung das Prüfbuch vorzulegen.			

### Bei Abgabe von Speisen und Getränken (zusätzlich ist das entsprechende Beiblatt auszufüllen)

<input type="checkbox"/>	Während der Veranstaltungen werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben. Das erforderliche Beiblatt habe ich ausgefüllt.
--------------------------	--

**Sperrzeit**

Begründung zur Verkürzung/Aufhebung der Sperrzeit

Hinweis:

Die Sperrzeit beginnt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 ThürGastG bei Veranstaltungen im Freien und in Festzelten unter Freiem Himmel um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für Veranstaltungen in Gebäuden entfällt die Sperrzeit.

**Ausnahmegenehmigung Sonn- und Feiertage**

Begründung für Ausnahmegenehmigung Sonn- und Feiertage

**Brauchtumsfeuer und Lagerfeuer**

Angaben zur Größe des Feuers

\_\_\_\_\_ m Durchmesser

Angaben zum Verkauf

ja  nein

Erfolgt ein Verkauf von Speisen und Getränken?

Weitere Angaben (z.B. Feuer im familiären Rahmen, öffentliches Feuer)

**Freistellungserklärung bei Veranstaltungen**

- Die anbei liegende Freistellungserklärung und Hinweise Tierseuchenrecht / Tierschutzrecht habe ich gelesen. Die Freistellungserklärung wurde unterschrieben.
- Die anbei liegende Freistellungserklärung und Hinweise Tierseuchenrecht / Tierschutzrecht habe ich zur Kenntnis genommen, jedoch verweigere ich die Unterschrift zur Freistellungserklärung.

Hinweise:

Öffentliche Veranstaltungen sind mindestens eine Woche vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, bedarf die Veranstaltung der Erlaubnis bzw. kann unter schwerwiegenden Umständen untersagt werden.

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen wahrheitsgemäß gemacht sind.

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift des Verantwortlichen



## Zusätzliche Angaben über die Abgabe von Speisen und Getränken zu der Veranstaltung .....

Die Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer mit Speisen und Getränken wird

- durch mich selbst im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernommen.
- Belehrungsnachweis gemäß § 43 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz liegt für alle Personen vor, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen.

Art der abzugebenden Speisen und Getränke:

---

---

- durch folgende Personen übernommen:

Name	Anschrift	Art der abzugebenden Speisen und Getränke	Telefon

### Hinweise:

Die gewerbliche Abgabe von Speisen und/oder Getränken bei Veranstaltungen stellt ein Reisegewerbe im Sinne der Gewerbeordnung dar. Um im Reisegewerbe tätig werden zu dürfen, muss der Gewerbetreibende grundsätzlich im **Besitz einer Reisegewerbekarte** sein. Die Reisegewerbekarte ist zwingend und unaufgefordert vom jeweiligen Gewerbetreibenden, der Speisen und/oder Getränke abgibt, **vor Veranstaltungsbeginn beim Sachgebiet Gewerbe vorzuzeigen**. Er ist vom Veranstalter entsprechend zu unterrichten.

Wer im Besitz einer gültigen Gaststättenerlaubnis nach Bundesgaststättengesetz ist und diese Gaststätte noch betreibt, ist von der Reisegewerbekartenpflicht befreit. Die Erlaubnis ist entsprechend vorzulegen.

Für dem Gewerbetreiben, der Speisen und/oder Getränke abgibt, kann im **Ausnahmefall** eine kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung von der Reisegewerbekartenpflicht erteilt werden.



## Freistellungserklärung

Wir als verantwortliche Veranstalter der/des

---

(Bezeichnung der Veranstaltung)

erklären uns bereit:

1. Die Stadt Nordhausen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.
2. Über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Soweit auf Grund besonderer landesrechtlichen Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt. Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.
3. Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

---

Datum / Unterschrift

## Hinweise Tierseuchenrecht / Tierschutzrecht

Veranstaltungen bei denen Tiere (z.B. Schafe und Ziegen) zur Schau gestellt werden als auch Pferde- oder Ponyreiten und die Durchführung von Kutschfahrten unterliegen der Erlaubnispflicht nach § 11 des Tierschutzgesetzes. Für die Anzeige einer Veranstaltung mit Tieren gilt der § 4 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung. Hiernach hat der Veranstalter derartige Veranstaltungen mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde – hier Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Nordhausen – anzuzeigen.

Veranstaltungen mit Hunden und/oder Katzen sind bereits acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.



## **Sicherheitsbestimmungen zum Abbrennen eines Brauchtums-/Lagerfeuers**

1. Durch das Feuer dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Dabei ist insbesondere auf die Windrichtung und –geschwindigkeit zu achten.
2. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
3. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Die Verbrennungsstellen auf gewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis Feuer und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu organisieren.
4. Der Missbrauch des Brauchtumsfeuers zur illegalen Abfallbeseitigung ist nicht gestattet. Als Brennmaterial darf ausschließlich lufttrockenes, naturbelassenes Holz verwendet werden.
5. Osterfeuer sind nur auf den in der Stadt und den Ortsteilen vorgesehenen Stellen abzubrennen.
6. Da bei längerer Vorlagerung des Brandmaterials die errichteten Holzstapel von wild lebenden Tieren als Unterschlupf genutzt werden, sind diese Holzstapel vor dem Abbrennen (ca. 24 Stunden vor Brandbeginn) nochmals umzusetzen, um zu verhindern, dass Tiere zu Schaden kommen.
7. Entsprechend der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordhausen vom 09. Sept. 2010 müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
  - a) grundsätzlich 1,5 km zu Flugplätzen
  - b) 50 m zu öffentlichen Straßen
  - c) 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährdete oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
  - d) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
  - e) 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechen, zu berücksichtigen sind
  - f) 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
  - g) 5 m zur Grundstücksgrenze.